

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 10. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2025)

zum Thema:

Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen

und **Antwort** vom 27. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24146
vom 10. Oktober 2025
über Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In Berlin leben rund 57.000 Menschen, die aufgrund von Alter, Erkrankung oder Behinderung eine gesetzliche Betreuung notwendig machen, teils von Ehrenamtlichen ausgeführt (wie Angehörige, Nachbarn usw.), teils auch von Berufsbetreuern oder von Betreuungsvereinen. Für die Erteilung ist das Amts- bzw. Betreuungsgericht zuständig. In der Regel erfolgt diese in den Bereichen wie Vermögenssorge, Gesundheitssorge oder Aufenthaltsbestimmung. In vielen Fällen verläuft das ordnungsgemäß.

Die Deutsche Hochschule der Polizei (Münster) veröffentlichte gemeinsam mit der Leibniz Universität Hannover 2019 eine Studie „Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen“, aus der hervorgeht, dass 10 % der zu Betreuenden von Betrugsdelikten betroffen sind. Die Dunkelziffer dürfte weitaus höher sein, da nicht jeder zu Betreuende aus Angst, Scham oder fehlender Wahrnehmung und Möglichkeit (zumeist gesundheitlich begründet) einen Betrugsvorwurf anzeigt, wie z.B. bei starker Demenz oder schwerer, psychischer Erkrankung. Perspektivisch dürfte die Anzahl der zu Betreuenden, u.a. aufgrund des demografischen Wandels, stetig ansteigen.

1. Wie viele Betrugsdelikte sind in Berlin im Zusammenhang mit zu betreuenden Personen bekannt?
 - a) in Personenzahl
 - b) in Schadenssumme

Zu 1a) und b).: Die Strafverfolgungsbehörden betreiben keine Falldatenbank, sondern ein Verfahrensregister. In diesem Verfahrensregister wird lediglich die verletzte Strafnorm verzeichnet, nicht hingegen der zugrundeliegende Sachverhalt. Verfahren wegen des Tatvorwurfs des Betruges oder - der in Betreuungsverhältnissen ebenfalls relevanten - Untreue zum Nachteil von unter Betreuung stehenden Personen lassen sich im Verfahrensregister MESTA nicht

von Verfahren unterscheiden, in denen nicht unter Betreuung stehende Personen geschädigt werden.

2. Auf welche konkreten Schutzmechanismen setzt Berlin, um Betrugsfälle zu vermeiden, bzw. wie werden deren Vermögensgegenstände (insbesondere bewegliche, wie z.B. Schmuck, Kunst, Bargeld etc.) vor Betrug und Diebstahl von betreuenden Personen geschützt?

Zu 2.: Die vorgesehenen Schutzmechanismen sind im Bundesrecht geregelt, in den §§ 1814 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), hier insb. §§ 1835 ff. BGB. Der Betreuer hat die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 BGB wahrzunehmen. Die Reform des Betreuungsrechts und die verstärkte Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im deutschen Recht stellen den Willen, die Präferenzen und Rechte der betreuten Person in den Mittelpunkt aller betreuungsrechtlichen Maßnahmen. Diese Neuausrichtung schafft nicht nur eine ethische, sondern auch eine rechtliche Grundlage, die den Schutz der betreuten Personen und deren Vermögenswerte stärken soll.

Im Hinblick auf den Schutz vor Betrug und Missbrauch bedeutet dies konkret, dass das Handeln der Betreuer sowie die gerichtliche Aufsicht sich strikt am ausdrücklichen Willen und den Präferenzen der Betroffenen orientieren müssen. Eine Beschränkung dieses Willens ist nur unter klar definierten Voraussetzungen zulässig (§ 1821 Abs. 3 BGB), wodurch Ermessensspielräume minimiert werden.

Der Betreuer hat bei Übernahme der Betreuung ein Vermögensverzeichnis zu erstellen (wenn ihm Vermögensangelegenheiten als Aufgabenbereich übertragen sind), das sämtliche Vermögensgegenstände und die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten, umfasst. Das Verzeichnis soll dem Gericht eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person ermöglichen und bildet die Grundlage für die gerichtliche Aufsicht.

3. Erfolgt die Erfassung des Vermögensverzeichnisses in Berlin auf Vertrauensbasis?

Zu 3.: Die Erfassung des Vermögensverzeichnisses regelt das Bundesrecht. Demnach müssen die Betreuer das Vermögen der betreuten Person bei Beginn des Amtes in einem Vermögensverzeichnis auflisten und die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses versichern, § 1835 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die einzelnen Vermögensgegenstände sind so zu bezeichnen, dass sie eindeutig identifizierbar sind. Bewegliches Vermögen, wie z.B. Schmuckstücke, Kleidungsstücke und Einrichtungsgegenstände sind nur dann einzeln zu bezeichnen, wenn sie von besonderem Wert sind. Ansonsten kann sich der Betreuer auf eine zusammenfassende Darstellung beschränken. Neben den Vermögensgegenständen sind auch die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben in das Verzeichnis aufzunehmen, damit das Gericht ein vollständiges Bild über die finanziellen Verhältnisse des Betreuten erhält und insbesondere erfährt, wovon der Betreute lebt und wofür die Einnahmen und das Vermögen verwendet werden. Die Angaben müssen dem Betreuungsgericht durch geeignete Belege (z. B. Kontoauszüge, Grundbuchauszüge etc.) nachgewiesen werden. Welche Art von Belegen vorzulegen sind, ist in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Die Einreichung von Kopien und Ausdrucken digitaler Dokumente kann ausreichen. Das Vermögensverzeichnis ist gemäß § 1863 Abs. 1 Satz 3 BGB dem Anfangsbericht beizufügen, der innerhalb von 3 Monaten dem Gericht zugehen soll. Ist der Betreuer nicht zur Einreichung eines Anfangsberichts verpflichtet oder hält das Gericht eine kürzere Frist für erforderlich, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen eine Frist für die Einreichung.

Mit der Betreuungsrechtsreform wurden die Möglichkeiten zur Hinzuziehung Dritter bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses erweitert und präzisiert, um Missbrauch vorzubeugen. Der Betreuer kann freiwillig eine sachkundige Person, wie etwa einen Notar, Mitarbeiter der Betreuungsbehörde oder einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen, wenn dies zur ordnungsgemäßigen Erstellung des Verzeichnisses notwendig erscheint. Neu ist die Möglichkeit, dass auch das Gericht verpflichtend eine weitere Person beauftragen kann, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Schutzbedarf bestehen, § 1835 Abs. 4 BGB. Dies dient dem Schutz des Vermögens der betreuten Person und verhindert Betrug und Missbrauch. Bei besonders wertvollen Gegenständen, wie Immobilien oder Antiquitäten, kann die Einschaltung eines Sachverständigen erforderlich sein, sofern die Kosten (die die betreute Person zu tragen hat) angemessen sind und eine Bewertung für die Vermögensverwaltung notwendig ist. Es kann auch ein weiterer beruflicher Betreuer als Zeuge zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit hinzugezogen werden, was jedoch grundsätzlich einer gerichtlichen Anordnung bedarf. Der Zeuge dokumentiert die Vermögenswerte und unterstützt so die Transparenz und Kontrolle.

Das Gericht bzw. der Rechtspfleger prüft das Vermögensverzeichnis sodann auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Schlüssigkeit und fordert bei Mängeln Nachbesserungen ein. Bei schwerwiegenden Unstimmigkeiten kann das Gericht anordnen, dass die Aufnahme des Vermögens durch die Betreuungsbehörde oder einen Notar erfolgt, § 1835 Abs. 5 BGB. Diese Maßnahmen stärken den Schutz der betreuten Person vor möglichen Vermögensverlusten oder Betrug.

Nach erfolgter Prüfung erhält die betreute Person das Vermögensverzeichnis in der Regel zur Kenntnis, § 1835 Abs. 6 BGB. Dies fördert die Einbeziehung der Betroffenen in die Kontrolle ihrer Betreuung.

4. Welche Schritte werden unternommen, damit man bei Bargeldabhebungen sowie Kaufbelegen sicher sein kann, dass das Bargeld bzw. die Kaufgegenstände auch tatsächlich sowie vollumfänglich den zu Betreuenden erreichen?

Zu 4.: Um sicherzustellen, dass Bargeld sowie Kaufgegenstände den Betreuten tatsächlich und vollständig erreichen, soll der Zahlungsverkehr grundsätzlich bargeldlos über ein Girokonto abgewickelt werden, § 1840 Abs. 1 BGB. Der Betreuer kann dabei zwei Konten führen: ein Konto für regelmäßige Zahlungen wie Miete und Versicherungen sowie ein separates Konto, auf das der Betreute einen festen Betrag als Haushaltsgeld erhält. Dadurch kann nachvollzogen werden, wofür das Geld verwendet wird, und es wird verhindert, dass der Betreute den Überblick verliert oder wichtige Zahlungen nicht mehr leisten kann. Bargeld wird nur in begrenztem Umfang und für übliche Barzahlungen, wie den Einkauf von Lebensmitteln, zur

Verfügung gestellt. Zudem sind Anlagekonten mit Sperrvereinbarungen versehen, so dass größere Abhebungen nur mit gerichtlicher Genehmigung möglich sind. Insgesamt dienen diese Maßnahmen dem Schutz des Vermögens des Betreuten und gewährleisten, dass Ausgaben nachvollziehbar sind.

Bei Bargeldabhebungen führt der Betreuer eine Bargeldkasse. In dieser werden die Entnahmen vom Konto als Eingang verzeichnet. Auszahlungen an die betreute Person werden durch unterschriebene Quittungen des Betreuten oder der Unterkunft nachgewiesen. Bei Kaufbelegen ist dies schwieriger, wenn nicht die Anschrift der betreuten Person als Lieferadresse auf dem Beleg vermerkt ist. Auch hier werden überwiegend Erklärungen der betreuten Person eingereicht, dass diese den gekauften Gegenstand ausgehändigt bekommen hat.

Der Betreuer ist zudem verpflichtet, das Vermögen der betreuten Person strikt von seinem eigenen Vermögen zu trennen, § 1836 Abs. 1 BGB. Dies verhindert die Vermischung von Geldern und schützt das Vermögen vor unbefugtem Zugriff oder möglichen Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Betreuer. Zahlungen des Betreuten dürfen nicht über Konten des Betreuers abgewickelt werden.

Das Verwendungsverbot, vgl. § 1836 Abs. 2 BGB, § 30 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) untersagt dem Betreuer, Vermögen des Betreuten für eigene Zwecke zu verwenden oder auszuleihen. Entnommene Beträge müssen nachgewiesen werden. Auch durch diese Regelung soll Missbrauch effektiv verhindert werden.

Bei Hinweisen auf Missbrauch oder wenn der Betreute eine getroffene Vereinbarung nicht mehr wünscht, kann das Gericht Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, z.B. Weisungen erteilen oder eine persönliche Anhörung des Betreuten durchführen, § 1862 BGB. Für größere finanzielle Entscheidungen, wie Darlehens- oder Schenkungsverträge, sind gerichtliche Genehmigungen oder die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers vorgeschrieben (§ 1817 Abs. 5, § 1848, § 1854 BGB).

5. Trifft es zu, dass Betreuer (insbesondere ehrenamtliche) und Behörden entlastet wurden, in dem z.B. die jährliche Rechnungslegung oder das Vermögensverzeichnis teils oder gar ganz (je nach Art der Betreuung) aufgehoben wurde oder eine Beantragung zur Aufhebung in Aussicht gestellt werden kann?

Zu 5.: Auf die Vorlage des Vermögensverzeichnisses kann gemäß § 1835 BGB in keinem Fall verzichtet werden, sofern der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen wurde, unabhängig davon, ob es sich um einen ehrenamtlichen Betreuer oder einen Berufsbetreuer handelt. Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses ist zwingend und kann nicht durch das Betreuungsgericht aufgehoben werden.

Die Rechnungslegungspflicht des Betreuers ist in § 1865 BGB geregelt. Solange die Betreuung besteht und die Vermögensverwaltung zu den Aufgaben des Betreuers gehört, muss dieser dem Gericht jährlich eine Rechnung über seine Vermögensverwaltung vorlegen. Dabei umfasst die Rechnungslegung nur das Vermögen, das tatsächlich vom Betreuer verwaltet

wird. Vermögen, das der Betreute selbst oder Dritte verwalten, ist nicht Gegenstand der Abrechnung, sollte aber dem Gericht zur besseren Übersicht mitgeteilt werden. Die Abrechnung muss eine geordnete Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben enthalten und die Entwicklung des Vermögens sowie die Verwendung der Mittel des Betreuten nachvollziehbar machen. Das Gericht kann Einzelheiten zur Form der Abrechnung bestimmen, beispielsweise eine chronologische Darstellung der Buchungen verlangen. Belege für Einnahmen und Ausgaben sind vorzulegen, wobei Originalbelege im Eigentum des Betreuten bleiben und zurückgegeben werden müssen. Falls der Betreute über bestimmte Vermögensgegenstände selbst verfügt, muss der Betreuer dies dem Gericht mitteilen und gegebenenfalls durch eine Erklärung des Betreuten oder eine eidesstattliche Versicherung belegen. Das Gericht prüft die Abrechnung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität. Bei Unklarheiten kann es Weisungen zur Brichtigung erteilen.

Folgende Betreuergruppen sind gemäß § 1859 BGB von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung befreit:

- die Verwandten gerader Linie des Betreuten, also seine Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder
- die Geschwister des Betreuten
- der Ehegatte des Betreuten
- der Betreuungsverein oder der Vereinsbetreuer
- die Betreuungsbehörde oder der Behördenbetreuer

Befreite Betreuer müssen eine jährliche Vermögensübersicht einreichen, die dem Gericht eine Übersicht über die Vermögenswerte sowie die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten gibt. Diese Befreiung entbindet sie jedoch nicht von anderen Pflichten, wie der Pflicht zur ordnungsgemäßen Geldanlage oder den Anzeigepflichten an das Gericht. Das Gericht kann diese Befreiungen widerrufen, wenn eine erhebliche Gefährdung des Betreuten festgestellt wird.

Darüber hinaus kann das Gericht gemäß § 1860 BGB anderen Betreuern auf Antrag Befreiungen von einzelnen Pflichten erteilen, beispielsweise wenn das Vermögen des Betreuten unter 6.000 Euro liegt oder besondere Umstände wie der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts vorliegen. Diese Befreiungen können sich auf Pflichten zur Geldanlage, Sperrvereinbarungen oder Genehmigungserfordernisse beziehen und sollen dem Betreuer mehr Flexibilität und Erleichterung bei der Vermögensverwaltung ermöglichen. Voraussetzung für die Anordnung solcher Befreiungen ist, dass keine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten besteht. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden, etwa wenn sich die Vermögensverhältnisse ändern oder der Betreuer seine Pflichten verletzt.

6. Wie wird sichergestellt, ob ein zu Betreuender mit seiner Betreuung zufrieden ist und diese auch langfristig im Sinne des zu Betreuenden erfolgt, insbesondere wenn kein Angehöriger zur Verfügung steht und der zu Betreuende beispielsweise unter einer starken Demenz oder schweren psychischen Erkrankung leidet?

Zu 6.: Im Jahresbericht gibt der Betreuer gemäß § 1863 Abs. 3 BGB die persönliche Situation des Betreuten, die Ziele der Betreuung und die Wünsche des Betreuten an. So ist das Betreuungsgericht mindesten einmal jährlich über die Sichtweise des Betreuten bzgl. der Betreuung informiert. Auch wenn der Betreute sehr krank ist und sich womöglich nicht verbal äußern kann, ist der Betreuer verpflichtet, sich regelmäßig persönlich einen Eindruck vom Betreuten zu verschaffen und diesen im Bericht zu schildern. Der persönliche Eindruck hilft dem Gericht zu verstehen, wie es dem Betreuten geht, selbst wenn er nicht in der Lage ist, seine Wünsche direkt mitzuteilen. Der Betreuer muss zudem darlegen, wie die Betreuung umgesetzt wird, welche Maßnahmen ergriffen wurden, und ob diese im Einklang mit dem Willen des Betreuten stehen. Sollte der Betreute aufgrund seiner Krankheit nicht in der Lage sein, Gespräche zu führen oder Informationen aufzunehmen, kann die Besprechung des Jahresberichts entfallen, allerdings muss dies im Bericht begründet werden. Dennoch bleibt es wichtig, die Sichtweise des Betreuten so gut wie möglich zu erfassen und darzustellen, um seine Selbstbestimmung zu achten und den Schutz seiner Gesundheit zu gewährleisten. Sollte der Bericht Anhaltspunkte erkennen lassen, dass der Betreute unzufrieden mit der Betreuung ist, kann das Betreuungsgericht zunächst mit dem Betreuer Rücksprache halten, aber selbstverständlich auch mit dem Betreuten. In manchen Fällen treten die Betreuten auch direkt an das Betreuungsgericht heran und regen beispielsweise einen Betreuerwechsel an.

7. Gelten in Berlin für besonders Schutzbedürftige, wie z. B. stark psychisch oder an Demenz Erkrankte ohne Angehörige, besondere Schutzmaßnahmen, da diese im Zweifel den Betrug nicht bewusst wahrnehmen und anzeigen können? Bitte erläutern.

Zu 7.: In Berlin gelten dieselben bundesgesetzlichen Vorgaben wie in jedem anderen Bundesland. Es verbietet sich im gerichtlichen Verfahren, betreute Personen aufgrund der Art oder Schwere ihrer Erkrankung oder ihren persönlichen Näheverhältnissen schematisch unterschiedlich zu behandeln.

Artikel 12 der UN-BRK betont, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen die gleiche Anerkennung vor dem Gesetz genießen sollen. Die Konvention fordert, dass Staaten geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Für Menschen mit schwerer Demenz bedeutet dies, dass nicht automatisch davon ausgegangen werden darf, dass sie keine Entscheidungen mehr treffen können. Stattdessen soll geprüft werden, wie sie bestmöglich unterstützt werden können, um eigene Entscheidungen zu treffen – beispielsweise durch verständliche Informationen, Unterstützung bei der Kommunikation oder durch Vertrauenspersonen. Ziel ist es, so viel wie möglich die Autonomie zu erhalten und zu fördern, auch wenn die Fähigkeit zur Entscheidungsfindung eingeschränkt ist. Gerichtlich bestellte Betreuer sind angehalten, im Rahmen der sog. unterstützten Entscheidungsfindung darauf hinzuwirken, dass diese Ziele erreicht werden.

Ein Betrug durch den Betreuer sollte in aller Regel im Rahmen der Rechnungslegung auffallen. Bei befreiten Betreuern wäre ein Betrug hingegen deutlich schwerer zu erkennen, da nicht mehr sämtliche Kontobewegungen geprüft werden. Aus Sicht des Bundesgesetzgebers ist die

Regelung zu den gesetzlichen Befreiungen Ausdruck eines besonderen Vertrauens in die Amtsführung oder das Näheverhältnis der aufgezählten Betreuer.

Strafanzeige kann gemäß § 158 StPO in der in Frage 7. angesprochenen Konstellation grundsätzlich von jedermann erstattet werden, unabhängig davon, ob er von der angezeigten Straftat betroffen ist. Insbesondere für den Fall, dass eine betreute Person mit dem Betreuer in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann sich jedoch ergeben, dass eine Strafantragsstellung erforderlich ist § 247 StGB. Zweck dieser (bundesgesetzlichen) strafprozessualen Privilegierung ist es, den familiären oder häuslichen Frieden, der durch eine unerwünschte Strafverfolgung gestört werden könnte, zu schützen und den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Angelegenheit selbst zu bereinigen. Antragsberechtigt ist hier grundsätzlich der Verletzte. Ist der Verletzte geschäftsunfähig, so tritt gemäß § 77 Abs. 3 StGB an dessen Stelle ein nach bürgerlichem Recht zuständiger gesetzlicher Vertreter oder Personensorgeberechtigter. Gesetzlicher Vertreter ist auch der Betreuer; Strafantrag kann er jedoch nur stellen, wenn dies zu dem ihm übertragenen Aufgabenbereich gehört. Ein Betreuer, der selbst an der Tat beteiligt ist, ist hingegen von der Strafantragsstellung ausgeschlossen. In derartigen Fällen wird die Strafantragsfrist des § 77b StGB nicht in Gang gesetzt, sondern es läuft für den – dann neu zu bestellenden Betreuer – ab dem Zeitpunkt der Bestellung eine eigene Strafantragsfrist (vgl. hierzu OLG Celle, NStZ 2012, 702).

Berlin, den 27. Oktober 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz